

Vorlage für die Sitzung	Tischvorlage zur Sitzungsvorlage	Az.:
Gemeinderat	SV/676/2021	460.15
Datum der Sitzung	Öffentlichkeitsstatus	Beschlussart
09.02.2021	öffentlich	Entscheidung



Tischvorlage

Erlass der Gebühren für Kindertageseinrichtungen und Verlässliche Grundschule für den Zeitraum landesweiter Schließungen

Aufgrund des erneuten Lockdowns sind die Kindertageseinrichtungen und die kommunalen Betreuungsangebote in der verlässlichen Grundschule auf Beschluss der Landesregierung derzeit pandemiebedingt geschlossen. Die Ministerpräsidentenkonferenz hatte entschieden, Kitas und Grundschulen bis 14. Februar 2021 geschlossen zu halten. Ab dem 15. Februar 2021 sind in Baden-Württemberg bewegliche Ferientage (Faschingsferien), weshalb das Land vorsieht, die Einrichtungen zunächst bis zum 21. Februar 2021 nicht wieder zu öffnen. Die Angebote der Notbetreuung sollen wie seither bestehen bleiben. Über eine schrittweise Öffnung der Kitas und Grundschulen soll bei der kommenden Ministerpräsidentenkonferenz beraten werden.

Für Kinder, die die Notbetreuung nicht in Anspruch nehmen, wird auf die Erhebung von Gebühren momentan ohne Anerkennung einer Rechtspflicht verzichtet. Die Gebühren für den Monat Februar wurden daher nicht eingezogen, die Gebühren für den Monat Januar wurden erstattet. Für Kinder, die in der Notbetreuung betreut werden, wird eine anteilige Gebühr entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme festgesetzt.

Wie aus der Vorlage zu entnehmen ist, hat das Land Baden-Württemberg angekündigt, dass den Gemeinden ca. 80% der Gebühren erstattet werden sollen, sofern diese auf die Erhebung verzichten. Nähere Regelungen sind nach wie vor noch nicht bekannt.

Die Gemeindeverwaltung schlägt dennoch vor, für den Monat Januar die Gebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen in den Fällen endgültig zu erlassen, in denen die Kinder nicht in den jeweiligen Einrichtungen betreut wurden. Damit erfolgt ein Ausgleich für die zusätzlichen Schließtage während des Lockdowns im Dezember und im Januar. Für den Monat Februar und alle weiteren Monate/Schließtage, in denen aufgrund einer Entscheidung der Landesregierung pandemiebedingt kein Regelbetrieb stattfindet, sollte dem Erlass der Gebühren für die Betreuung in Kinderbetreuungseinrichtungen zugestimmt werden, sofern das Land gemäß oben genannter Regelung 80% der Gebühren übernimmt.

Sofern eine Betreuung im Rahmen der Notbetreuung oder im Rahmen des reduzierten Regelbetriebs in Anspruch genommen wird, sollen Gebühren festgesetzt und entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme anteilig berechnet werden.

Die Elternbeiträge des Waldkindergartens würde die Gemeinde analog zu den kommunalen Einrichtungen durch die Kompensation des Landes aus Gleichbehandlungsgründen ebenfalls tragen und den entsprechenden finanziellen Abmangel ohne Anerkennung einer Rechtspflicht übernehmen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

- 1. Für den Monat Januar 2021 werden die Gebühren für alle kommunalen Kinderbetreuungsverhältnisse erlassen, sofern keine Betreuung stattgefunden hat.**
- 2. Für den Monat Februar 2021 und alle weiteren Monate/Schließstage, in denen aufgrund einer Entscheidung der Landesregierung pandemiebedingt kein Regelbetrieb stattfindet, wird dem Erlass der Gebühren für die Betreuung in Kinderbetreuungseinrichtungen zugestimmt, sofern das Land mindestens 80% der Gebühren erstattet.**
- 3. Sofern eine Betreuung im Rahmen der Notbetreuung oder im Rahmen des reduzierten Regelbetriebs in Anspruch genommen wird, werden Gebühren festgesetzt und entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme anteilig berechnet.**
- 4. Die Regelungen gelten auch für den Waldkindergarten Berglen e.V. Der entsprechende finanzielle Abmangel wird von der Gemeinde ohne Anerkennung einer Rechtspflicht aufgefangen**

Verteiler:

1 x Hauptamt
1 x Kämmerei